

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 15. September 1977

22. Stück

25. Gesetz: Wiener Landwirtschaftskammergesetz; Änderung.

## 25.

Gesetz vom 28. Juni 1977, mit dem das Wiener Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1957, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 8/1973 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 lit. b des § 3 sowie in der Anlage 2 zu § 42 Abs. 2 ist der Ausdruck „Nutznießer“ jeweils durch „Fruchtnießer“ zu ersetzen.

2. Im Abs. 4 des § 3 sowie in der Anlage 2 zu § 42 Abs. 2 ist der Ausdruck „nutzungsbe-rechtigt“ jeweils durch „berechtigt“ zu ersetzen.

3. Die Abs. 5 und 6 des § 31 haben zu lauten:

„(5) Die Vorsitzenden der Wahlbehörden und ihre Stellvertreter sind von der Landesregierung

aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes der Landesregierung zu ernennen.

(6) Die Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden sind von der Landesregierung auf Grund der Vorschläge der wahlwerbenden Parteien (Wählergruppen) im Verhältnis der bei der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung festgestellten Stärke der Parteien (Wählergruppen) zu berufen.“

4. Im Abs. 2 des § 51 ist die Zahl „dreißig“ durch die Zahl „fünfzehn“ zu ersetzen.

5. § 83 einschließlich der Überschrift hat zu entfallen. Der bisherige § 84 erhält die Bezeichnung „§ 83“.

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1977 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Gratz Bandion